Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 30. Januar 2020

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBI 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBI S. 98), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBI S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 02. März 2019 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 03/2019, S. 19) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B II Siedlungswesen erhält nachstehende Fassung; die Tekturkarte "Trenngrün" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" wird durch die Karte "Trenngrün" ersetzt.

B II Siedlungswesen

1 Siedlungsentwicklung

- 1.1 (G) Die Siedlungsentwicklung soll in allen Gemeinden der Region bedarfsgerecht erfolgen.
 - Die Siedlungsentwicklung soll so weit wie möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.
- 1.2 (G) Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.
 - Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden.
 - Neue Siedlungsflächen sollen bezüglich ihrer städtebaulichen Gestalt den besonderen Anforderungen einer regionaltypischen, flächensparenden und kompakten Bauweise entsprechen.
- 1.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.

- 1.4 (G) Der Flächenverbrauch in den Gemeinden soll durch
 - die Revitalisierung bestehender Strukturen und
 - die Einrichtung eines Flächenmanagements reduziert werden.
- 1.5 (G) Regionale und kommunale Energiekonzepte sollen bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
- 1.6 (G) Die Siedlungstätigkeit sollte an der Entwicklung und dem Erhalt attraktiver und lebendiger Ortsmitten ausgerichtet werden.
 - Funktionsfähige Siedlungsstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von besonderer Bedeutung.
- 1.7 (G) Die Ausweisung größerer Wohnbaugebiete soll mit einem leistungsfähigen Angebot an öffentlichen Verkehrsleistungen kombiniert werden.

2 Siedlungsgliederung

- 2.1 (G) Die innerörtlichen Grünsysteme sollen erhalten, wenn notwendig erweitert und mit den siedlungsnahen Freiräumen im Umland verknüpft werden.
- 2.2 (Z) Zur Gliederung und zur Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sind freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün zu erhalten und zu sichern.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt:

- 1 zwischen Oberempfenbach und Unterempfenbach/Ziegelei (Stadt Mainburg)
- 2 zwischen Auhof und Aufhausen (Stadt Mainburg)
- 3 zwischen Auhof und Sandelzhausen (Stadt Mainburg)
- 4 zwischen Mainburg und Wambach (Stadt Mainburg)
- 5 zwischen Furth und der Entwies Siedlung (Gemeinde Furth)
- zwischen Wolfgang-/Bayerwaldviertel und Altdorf Ost/Siedlung nördlich des Wolfgangviertels/Gewerbegebiet Bayerwald (Stadt Landshut und Markt Altdorf)
- 7 zwischen Messepark und Hochschule (Stadt Landshut)
- 8 zwischen Mirskofen und Essenbach (Markt Essenbach)
- 9 zwischen Unterwattenbach und Oberwattenbach (Markt Essenbach)
- 10 zwischen Altheim/Gaden und Ohu (Markt Essenbach)
- 11 zwischen Unterahrain und Kernkraftwerk Isar (Markt Essenbach)

- 12 zwischen Neufahrn i. NB und Iffelkofen (Markt Ergoldsbach)
- zwischen Niederaichbach und Kernkraftwerk Isar (Gemeinde Niederaichbach)
- zwischen Wörth a. d. Isar und Niederaichbach/Neumühle (Gemeinde Niederaichbach)
- zwischen Harburg und Herzogau (Gemeinde Pilsting und Stadt Landau a. d. Isar)
- 16 zwischen Thalham und Oberframmering (Stadt Landau a. d. Isar)
- 17 zwischen Niedererlbach und Buch a. Erlbach (Gemeinde Buch a. Erlbach)
- 18 zwischen Langenvils und Gundihausen (Gemeinde Vilsheim)

Die Trenngrün-Bereiche sind in der Karte "Trenngrün", die Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den 09. März 2020 REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger Erster Bürgermeister Verbandsvorsitzender

Begründung zu den Zielen und Grundsätzen der Elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 30. Januar 2020

(...)

Zu 1 Siedlungsentwicklung

Zu 1.1 Der Umfang der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung einer Gemeinde richtet sich jeweils nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung.

Im Bereich des Wohnungsbaus soll die Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung und ggf. einer verhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. Bei der Bedarfsermittlung ist insbesondere die absehbare demographische Entwicklung zu berücksichtigen. Vor allem Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollen sich in der baulichen Entwicklung in erster Linie auf die Eigenentwicklung konzentrieren.

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur Sicherung der Arbeitsplätze und der Standortentwicklung notwendig sind.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8 BayLpIG (2012) soll die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. In einem Großteil des Regionsgebietes herrscht eine weitgehend disperse und noch stark ländlich orientierte Siedlungsstruktur vor. Eine besonders stark ausgeprägte Streuung kleinerer Siedlungseinheiten ist im Landkreis Rottal-Inn gegeben. Diese zum Großteil in der Region vorherrschende disperse Siedlungsstruktur bedingt einen hohen Aufwand an Infrastruktureinrichtungen (Versorgungsleitungen, Straßennetz, Kanalisation usw.) sowie ein relativ hohes Verkehrsaufkommen. Um die Vorteile von kompakten Siedlungskörpern nutzen zu können, soll die Siedlungsentwicklung daher so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.

Zentrale Orte bieten sich aufgrund ihrer Bündelungsfunktion bzw. der dort vorhandenen Agglomerationsvorteile auch als Standort für die gewerblichindustrielle Weiterentwicklung besonders an. Darüber hinaus gibt es aber auch Gemeinden in der Region, die aufgrund ihrer Lagevorteile für die Ausweisung größerer gewerblicher Flächen in Betracht kommen.

Insbesondere im Bereich der gewerblichen Entwicklung soll der Flächenbedarf der Gemeinden auch mit dem der jeweiligen Nachbargemeinden abgestimmt werden. Damit werden ein regional über den Bedarf hinausgehendes Angebot und Fehlinvestitionen der Gemeinden für Grunderwerb und Erschließung vermieden.

Zu 1.2 Siedlung und Freiraum sind keine trennenden Gegensätze, sondern prägen durch ihr räumliches Zusammenspiel und ihre gegenseitigen Bezüge das Ortsund Landschaftsbild. Die Erhaltung und Gestaltung des Ortsund Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch neue Siedlungen und andere Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

Die Siedlungsränder sind das Bindeglied zwischen Siedlung und Freiraum. Im Übergangsbereich zur freien Landschaft sollen gewachsene und intakte Ortsränder erhalten bleiben und auf die landschaftliche Einbindung neuer Wohn- und Gewerbegebiete besonders geachtet werden. Hierzu sollen typische Siedlungsrandstrukturen (wie Wiesen und Weiden, Streuobstbestände, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze, Fließ- und Stillgewässer, gewässerbegleitende Säume der Gehölze, Waldränder) erhalten und wieder geschaffen werden.

Im Raum wahrnehmbare natürliche oder künstliche Grenzen und Zäsuren, wie z.B. Wasserläufe, Gelände- und Raumkanten, Straßen usw. sollen durch die bauliche Entwicklung nicht ohne zwingenden Grund überschritten werden.

Viele Neubaugebiete sind uniform und austauschbar. Die bauliche Ausgestaltung der Siedlungen ist jedoch maßgeblicher Teil der Identität einer Region. Neubausiedlungen sollten deshalb Charakteristika der ortsüblichen historischen Strukturen übernehmen oder aus der Situation des Ortes heraus eine neue, eigenständige Qualität entwickeln.

Zu 1.3 Die größeren Siedlungen der Region liegen fast ausschließlich in den Talzügen von Isar, Inn, Vils, Rott, Abens und Laaber. Dem gesamten Isartal kommt in der Region eine besondere Bedeutung als Siedlungsraum zu. Dies gilt vornehmlich für den Bereich südlich der A 92.

Auf Grund der guten wirtschaftlichen Entwicklung der Region und dem dadurch bedingten Zuzug ist vor allem im Stadt- und Umlandbereich Landshut sowie den Infrastrukturachsen und Siedlungsräumen Landshut-Landau, Neufahrn-Landshut und Landshut-Vilsbiburg mit einer verstärkten Ausweisung von Bauflächen zur Deckung des Bedarfs an Siedlungs- und Gewerbeflächen zu rechnen.

In einer Vielzahl der Gemeinden der Region stellt sich immer wieder das Problem, dass städtebaulich sinnvolle Flächen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Grundstücken nicht für die bauliche Entwicklung genutzt werden können. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Kommunen, durch eine vorausschauende Flächensicherung bzw. Flächenmobilisierung sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung nachhaltig erfolgen und eine günstige räumliche Zuordnung der verschiedenen Nutzungen erreicht werden kann. Den Gemeinden stehen hier vielfältige Instrumente zur Verfügung, die Bodennutzung sozial gerecht und nachhaltig zu gestalten.

Zu 1.4 Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr ist in der Region Landshut weiterhin hoch, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägt. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs anzustreben. Der demografische Wandel, hohe Infrastrukturkosten sowie Energieeffizienz und Klimaschutz erfordern eine nachhaltige, zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung, die sich zunächst vorrangig auf den Siedlungsbestand konzentriert.

Die verstärkte Nutzung vorhandener Entwicklungspotentiale wie Brachflächenrecycling und Nachverdichtung sowie die Aktivierung von Baulücken und bereits erschlossenen Baugebieten sind wesentliche Elemente einer nachhaltigen Ortsentwicklung. Bei der Revitalisierung wird dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung Rechnung getragen und die Umwelt geschont.

Zudem verbessert sie die Auslastung bestehender Infrastrukturen und mindert dadurch die Kosten für Bürger und Kommunen.

Durch den demografischen Wandel werden aber auch bestehende Einfamilienhausgebiete ein zunehmend wichtiges Handlungsfeld für die Innenentwicklung und das Flächensparen. Oft werden ältere Einfamilienhäuser nur noch von einer Person bewohnt oder erste Leerstände treten auf. Da der Bedarf an Mietwohnraum aufgrund der vorhandenen Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe und der alternden Gesellschaft steigt, soll vermehrt auch innerörtlicher Geschosswohnungsbau betrieben werden.

Zudem fehlen Wohnangebote, Infrastrukturen und Dienstleistungen, die Senioren ein möglichst langes Verweilen in der gewohnten Umgebung ermöglichen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs ist es, die innerörtlichen Baulücken, Brachen und untergenutzte Bauflächen systematisch zu erfassen und die Potentiale der städtebaulichen Neustrukturierung und Nachverdichtung aufzuzeigen. Als Ergebnis kann ein Maßnahmenkatalog zur Aktivierung geeigneter Flächen erstellt und fortgeschrieben werden. Wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung ist der frühzeitige Kontakt mit den Grundeigentümern und der Abgleich der städtebaulichen Zielsetzungen mit den privaten Vorstellungen.

Ziel des Flächensparens und der Innenentwicklung ist nicht eine Verdichtung um jeden Preis oder die Bebauung wertvoller innerörtlicher Grünflächen. Maßgebend ist eine an der Lebensqualität der Nutzer orientierte Siedlungsentwicklung, die ökologischen und ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten Rechnung trägt.

Zu 1.5 Flächensparendes und kostengünstiges Bauen, Energieeinsparung, Verkehrsberuhigung und Verwendung nachwachsender Rohstoffe sind wesentliche Zielsetzungen, die im Mittelpunkt nachhaltiger städtebaulicher Planungen stehen.

Der Regionale Planungsverband Landshut hat von November 2014 bis zum November 2016 von dem Institut für Energietechnik (IfE) GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Zusammenarbeit mit dem Institut für Systemische Energieberatung GmbH an der Hochschule Landshut ein Energiekonzept für den Regionalen Planungsverband Landshut erarbeiten lassen. Dieses Energiekonzept beinhaltet u.a. eine Analyse des energetischen Ist-Zustandes, eine Potenzialanalyse sowie einen Maßnahmenkatalog und kann als Grundlage für kommunale Konzepte dienen.

Energiekonzepte können eine wichtige Entscheidungshilfe für die kommunale Planung sein. Gerade bei der komplexen Aufgabe, die gemeindliche Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen, erscheint es sinnvoll, ein (inter-)kommunales Energiekonzept aufzustellen. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist dabei anzustreben, da Eignungsflächen, Standorte und Gebiete für Versorgungsnetze aneinandergrenzen bzw. sich überlappen.

Im Rahmen der Bauleitplanung können unter dem Gesichtspunkt Energieversorgung und des Klimaschutzes von Bedeutung sein:

- Die siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der zu versorgenden Gebiete (z.B. Lage und Dichte der Siedlungseinheiten und der zentralen Einrichtungen).
- Die Orientierung der baulichen Anlagen im Hinblick auf die Nutzung solarer Einstrahlung.
- Die Wahl klimatisch günstiger Siedlungsstandorte für den Wärmebedarf im Flächennutzungsplan (z.B. keine exponierten Lagen, keine Kaltluftgebiete).
- Die Festsetzung von kompakten Bauformen und eine günstige Gebäudeausrichtung für die Photovoltaik- und Solarthermienutzung.

Energieeinsparungen können oft nur erreicht werden, wenn Orts- und Objektplanung aufeinander abgestimmt werden.

Zu 1.6 Funktionsfähige Siedlungsstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln, ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von hoher Bedeutung.

Attraktive, lebendige Ortsmitten sind die Visitenkarte der Gemeinden und wichtig, damit sich die dort lebenden Menschen mit ihrer Heimat identifizieren können. Insbesondere die älteren, aber auch jungen Mitbürger sind auf intakte Ortszentren mit einem Angebot der Grundversorgung und kurze Wege angewiesen. Ihnen bietet eine "Stadt der kurzen Wege" sehr viel mehr Lebensqualität.

Insbesondere in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gibt es große Planungs- und Entwicklungszeiträume. Zudem werden erhebliche kommunale Finanzmittel langfristig gebunden. Daher ist es angeraten, bei Planungsentscheidungen frühzeitig die aktuelle und die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Auch in Teilen des ländlichen Raumes haben die Verkehrsbelastungen und ihre negativen Folgen in den letzten Jahren stark zugenommen. Ein langfristig angelegtes Ziel der regionalen Verkehrspolitik sollte es deshalb sein, zusätzlichen Verkehr möglichst zu vermeiden. Hierzu können auch siedlungsstrukturelle Planungen und Maßnahmen beitragen. Ziel sollte es sein, dass durch öffentliche Verkehrsleistungen Möglichkeiten geschaffen werden, von den Hauptorten einer Gemeinde zu den nächstgelegenen zentralen Orten und wichtigen Infrastrukturknoten (Bahnhöfe, Zentrale Busbahnhöfe) zu gelangen. Die Ausweisung von größeren Wohnbaugebieten (ab ca. 30 Bauparzellen) soll deshalb nach Möglichkeit mit einem guten Angebot an öffentlichen Verkehrsleistungen in zumutbarer Entfernung kombiniert werden. Hierbei können auch neue Mobilitätskonzepte im ländlichen Raum, wie beispielsweise Rufbustaxis, eine Lösungsmöglichkeit darstellen.

Vor allem in den Einzugsgebieten der Mittel- und Oberzentren Landshut, Mainburg, Vilsbiburg, Dingolfing, Landau a. d. Isar, Eggenfelden, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn sollte der öffentliche Personennahverkehr weiter ausgebaut werden, um neu erschlossene Wohnbaugebiete im Umland attraktiv mit den zentralen Orten zu vernetzen.

Zu 2 Siedlungsgliederung

Zu 2.1 Innerörtliche Grünstrukturen sind für die Gliederung der Siedlungskörper, ökologische und soziale Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr, Temperaturausgleich, Erholung, Lärmschutz, Biodiversität) von besonderer

Bedeutung. Gerade in größeren Siedlungen sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der innerörtlichen Grünsysteme daher von besonderer Bedeutung. Aber erst durch eine Vernetzung dieser Strukturen mit den Freiräumen außerhalb der Siedlungsräume können die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen voll zum Tragen kommen.

Zu 2.2 Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2018, Grundsatz 3.3) soll die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Als Instrument zur Sicherung und Freihaltung kleinräumig bedeutsamer Freiräume steht insbesondere das Trenngrün zur Verfügung. Die Ausweisungen von Trenngrünbereichen dienen der Gliederung der Siedlungseinheiten auf der regionalen Ebene. Durch die Freihaltung raumwirksamer Freiflächen von Bebauung soll eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden. Das Landschaftsbild kann dadurch erhalten bzw. verbessert werden; dies gilt auch für die mikroklimatischen Verhältnisse und ökologischen Aspekte. Zwischen den im Ziel genannten Siedlungseinheiten ist der Erhalt der Freiflächen durch Trenngrün deshalb erforderlich. Die Trenngrünflächen können Äcker, Wiesen, Wälder u. ä. Landschaftsteile darstellen.

Die Darstellungen von Trenngrün im Regionalplan sind zeichnerische Erläuterungen verbaler Ziele und haben symbolhaften Charakter. Die Darstellungen sind keine gebietsscharfen Abgrenzungen mit konkretem Flächenbezug und geben deshalb auch keine exakte Auskunft über die genaue Ausdehnung der Freiflächen, die zur Gliederung der Siedlungseinheiten notwendig sind.

Zusammenfassende Erklärung und Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, des Umweltberichtes und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 BayLPIG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) enthalten die Regionalpläne unter anderem regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur. Zusätzlich können nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern (vgl. Begründung zu 3.3 Z).

Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes setzen den Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben textlichen Festlegungen sind die Trenngrünbereiche auch zeichnerisch erläuternd in der Karte "Trenngrün" dargestellt. Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Da der Regionalplan am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert ist, bezieht der Plan alle raumrelevanten Belange gleichwertig ein. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

Für die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung und –gliederung gilt dies ebenso. Zwar werden diese nicht aus Gründen des Umweltschutzes ausgewiesen, dienen aber mittelbar auch der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen. Eine bedarfsorientierte, nachhaltige und steuernde Siedlungspolitik führt auch dazu, dass weniger Fläche in Anspruch genommen und versiegelt wird. Durch die Bestimmung von Freiflächen zwischen Siedlungen als Trenngrün werden diese von einer Bebauung freigehalten. Negative Umweltauswirkungen von Siedlungsvorhaben können somit reduziert bzw. vermieden werden.

Nichts desto trotz werden durch die weitere Siedlungsentwicklung in der Region immer gewisse Eingriffe in Natur und Landschaft sowie andere Schutzgutbereiche verbleiben. Diese Eingriffe sollen, auch durch die Leitvorstellungen, die im Regionalplan verankert werden, minimiert werden.

2. Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit

im Rahmen eines Anhörungsverfahren durch Auslegung und Einstellung in das Internet zugänglich gemacht.

Die aus dem Umweltbericht gewonnenen Erkenntnisse und die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen bildeten eine wichtige Informationsbasis und flossen als Abwägungsmaterial in die Fortschreibung ein. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände und Anregungen auch unter Rückgriff auf den Umweltbericht geltend gemacht. Diese Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Aufgrund der Verpflichtung an die Regionalplanung, gemäß Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) regionsweit raumbedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur festzulegen, entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

Zwar könnte aus rechtlicher Sicht auf die Festlegung von Freiflächen als Trenngrün verzichtet werden, im Hinblick auf die zu erwartenden Umweltauswirkungen wäre diese Alternative jedoch als weniger nachhaltig zu beurteilen. Bei einem Verzicht auf die Festlegung von Freiflächen als Trenngrün könnten diese Bereiche zwischen Siedlungen nur teilweise von Bebauung freigehalten werden und negative Umweltauswirkungen durch die Bebauung wären zu befürchten.

3. Überwachungsmaßnahmen

Besondere Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bereits auf Ebene der Regionalplanung sind nicht vorgesehen. Allerdings wirken die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Landshut darauf hin, dass nach Maßgabe des Art. 3 BayLplG i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.